

Dieser Nachweis ist ebenfalls..... nicht einfach zu führen, zumal bei der fahrlässigen Schuld eine Fülle von Problemen auftreten, die Ihnen beim Studium der Kapitel des Allg\*Teils bereits im einzelnen dargelegt worden sind und hier an konkreten Fällen praktisch werden®^

I Vielfach wird die Schuldprüfung mit der Kausalitätsprüfung verwechselt bzw# Termengt® \*Das ist fehlerhaft®

Wie bei den vorsätzlichen Straftaten, muß auch bei den fahrlässigen Straftaten zunächst die objektive latBegehung ermittelt werden\* bevor die Schuld geprüft werden kann® In Einzelfällen wurde auch nicht immer berücksichtigt, daß sich die Schuld auf alle objektiven

Kriterien des Tatbestandes beziehen muß (Tat-Schuld-Prinzip)\* Für die Fahrlässigkeitsstraftaten bedeutet dies, daß der Täter auch in der Lage gewesen sein muß,

die entscheidenden Kriterien des Kausalverlaufes in ihrer Bedeutung für die jeweils möglichen strafrechtlich relevanten Folgen vorauszusehen\* Kann ein solcher

Nachweis nicht geführt werden, dann fehlt es an der subjektiven Seite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit®

(vgl® OG-Urteil vom 6#9\*1968, NJ 1968, S\* 634 Lehrkommentar Strafrecht, Band f ~ Ausführungen zu §§ 5 - 9)

Der § 114 StGB enthält im Abs#^ die schweren Fälle der fahrlässigen Tötung# Auch die §§ 193 Abs® 3 und 196 Abs# 3 enthalten gleiche Regelungen\*

Nach Ziff# 1 tritt die Qualifizierung zum schweren Fall ein, wenn mehrere Menschen durch das fahrlässige Handeln getötet worden sind# Unter dem begriff mehrere Menschen sind mindestens 2 Personen zu verstehen# 1

1) Zu Problemen der fahrlässigen Schuld vgl# die Aneignungen im Lehrkommentar Strafrecht zu Sä J3-8 sowie die Ausführungen in den Lehrmaterialien zu den Fragen der Schuld

70